

11. JUNI 2009 - ERLASS DER REGIERUNG ZUR EINFÜHRUNG EINES MEISTERVOLONTARIATES IN DER GRUNDAUSBILDUNG DES MITTELSTANDES

*[BS 07.10.09; abgeändert ER 04.05.11 (BS 23.06.11); ER 11.10.12 (BS 19.11.12);
Beträge angepasst RS DG 311 (BS 15.03.12); RS DG315 (15.01.13); RS DG317 (13.01.14)]*

Artikel 1 – Allgemeine Bedingungen

§1 - Das Meistervolontariat dient zur Vorbereitung eines Volontärs auf eine selbstständige Tätigkeit oder auf eine Tätigkeit als Führungskraft in einem kleinen oder mittleren Unternehmen. Das Meistervolontariat umfasst den betrieblichen Teil einer Meisterausbildung und bereitet auf die Meisterprüfung vor.

§2 - Das Meistervolontariat wird auf Vermittlung des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (nachfolgend Institut genannt) zwischen einem Ausbildungsbetrieb, dem Meistervolontär als Auszubildenden und dem Institut geschlossen. Die Ausbildung des Meistervolontärs erfolgt im Rahmen der laut Artikel 8 des Dekretes über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen vom 16. Dezember 1991 anerkannten Meisterausbildungen.

§3 - Dem Meistervolontariat liegt ein durch das Institut erstelltes und von dem Minister für Ausbildung genehmigtes Ausbildungsprogramm zu Grunde.

§4 - Der vorliegende Erlass regelt die Bedingungen zur Anerkennung eines Meistervolontariatsvertrags.

Artikel 2 – Zulassungsbedingungen für Ausbildungsbetriebe

§1 - Der Ausbildungsbetrieb muss zur Ausbildung von Meistervolontären durch das Institut zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Prüfung der organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen des Betriebes in Hinblick auf die Vermittlung der im Ausbildungsprogramm aufgeführten Kompetenzen.

§2 - Der Betriebsleiter muss von uneingeschränkt tadelloser Führung sein. Der Betriebsleiter muss mindestens 25 Jahre alt sein und den Nachweis einer anerkannten Ausbildung im Beruf und einer zumindest dreijährigen Berufserfahrung in diesem Fachbereich erbringen, oder der Betriebsleiter muss mindestens 23 Jahre alt sein und den Meister in einer anerkannten Ausbildung im Beruf haben und den Nachweis einer zumindest einjährigen Berufserfahrung erbringen.

Sollte keine derartige anerkannte Ausbildung existieren, muss der Nachweis einer mindestens neunjährigen Berufserfahrung im Fachbereich erbracht werden.

§3 - Wenn der Betriebsleiter die praktische Ausbildung des Meistervolontärs nicht persönlich gewährleisten kann, muss er unter den Betriebsangehörigen einen Ausbilder bezeichnen, der den in §2 aufgeführten Bedingungen genügt.

§4 - Die Betriebsleiter und Ausbilder, die erstmals im Rahmen der mittelständischen Ausbildung ausbilden, sind verpflichtet, an einer vom Institut organisierten pädagogischen Fortbildung teilzunehmen.

§5 - Ein Betriebsleiter oder Ausbilder kann zeitgleich nicht mehr als zwei Meistervolontäre ausbilden.

Artikel 3 – Zulassungsbedingungen für Volontäre

§1 - Um einen Meistervolontariatsvertrag abschließen zu können, muss der Meistervolontär den erfolgreichen Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorweisen.

§2 - Der Meistervolontär muss für körperlich tauglich erklärt werden. Die ärztliche Untersuchung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Anfangsdatum des Meistervolontärvertrags durchgeführt werden; sie wird auf Kosten des Betriebsleiters von einem anerkannten Arbeitsgesundheitsdienst durchgeführt.

Artikel 4 – Vertrag

§1 - Der Meistervolontariatsvertrag wird nach einem auf Vorschlag des Institutes erstellten Modell vom Minister für Ausbildung genehmigt.

§2 - Der Meistervolontariatsvertrag wird für die Dauer von maximal drei Jahren geschlossen. Er kann einmal um ein Jahr verlängert werden. Die Dauer des Vertrags beträgt mindestens ein Jahr, außer wenn es sich um einen Vertrag handelt, der infolge der Auflösung eines vorhergehenden Vertrags geschlossen wurde. Jeder Vertrag beinhaltet eine Probezeit von drei Monaten.

Die Wochenarbeitszeit richtet sich nach der Arbeitsgesetzgebung und darf die durch das Kollektivabkommen der zuständigen Paritätischen Kommission festgelegte Höchstdauer nicht überschreiten. Der Meistervolontär muss durchschnittlich mindestens 24 Stunden pro Woche im Betrieb tätig sein. Dem Meistervolontär ist durch den Ausbildungsbetrieb eine monatliche Mindestzulage in nachfolgender Höhe auszuzahlen:

1. Ausbildungsjahr: [501,74 Euro]
2. Ausbildungsjahr: [727,27 Euro]
3. Ausbildungsjahr: [859,11 Euro]¹

¹ *Beträge angepasst RS DG 311; RS DG315; RS DG317 – Inkraft: 01.01.14*

[Zum 1. Januar können die in Absatz 2 angeführten Beträge durch den für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand zuständigen Minister an die Steigerung der Indexleitzahl des Gesundheitsindexes, berechnet anhand der Monate Dezember der beiden letzten Vorjahre, angepasst werden.]²

[Wenn der in Absatz 2 angeführte Betrag für das erste Ausbildungsjahr niedriger ausfällt als der in Artikel 15 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe e) des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe angeführte Betrag, hat der Meistervolontär Anrecht auf letztgenannten Betrag.]³

§3 - Der Betriebsleiter schließt für den Meistervolontär eine Arbeitsunfallversicherung ab.

§4 - Die Ausführung des Meistervolontariatsvertrages wird in den Fällen und unter den Bedingungen ausgesetzt, die im Gesetz über die Arbeitsverträge vom 3. Juli 1978 vorgesehen sind. Während der Aussetzung der Durchführung des Meistervolontariatsvertrages erhält der Meistervolontär während der ersten 30 Tage weiterhin seine Zulage.

Das Ausbildungsprogramm des Meistervolontariats ist Bestandteil des Vertrags und wird ihm beigelegt.

Artikel 5 – Pflichten des Betriebsleiters

Der Betriebsleiter hat die Pflicht:

- 1 - dafür Sorge zu tragen, dass dem Meistervolontär die Kompetenzen des Berufs und die im entsprechenden Ausbildungsprogramm festgelegten Inhalte im Betrieb vermittelt werden, um ihn auf die Tests und Prüfungen sowie auf die spätere Ausübung des Berufes vorzubereiten.
- 2 - dem Meistervolontär alle Hilfen, Erklärungen, technischen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die in Punkt 1 aufgeführten Ziele zu erreichen;
- 3 - den Meistervolontär bei der Erstellung von Arbeitsaufgaben und Berichten zu unterstützen;
- 4 - entsprechend der Vorgaben des Instituts einen Bericht über Dauer, Umfang und Inhalt des praktischen Teils der Ausbildung zu erstellen;
- 5 - die Kosten für die Teilnahme des Meistervolontärs an den durch das Institut festgelegten verpflichtenden Schulungen, überbetrieblichen Ausbildungen sowie an den Tests und Prüfungen zu zahlen;
- 6 - die Arbeitsplanung für den Meistervolontär so zu gestalten, dass dieser ungehindert an allen theoretischen Kursen der Ausbildung sowie an allen Tests und Prüfungen teilnehmen kann;
- 7 - dem Institut und den vom Institut bezeichneten Lehrlingssekretären Einblick in den praktischen Teil der Ausbildung in seinem Betrieb zu gewähren, hierfür die nötigen Auskünfte zu erteilen, Dokumente auszuhändigen und das Institut über eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Besonderheiten in der Ausbildung zeitnah und unaufgefordert zu informieren.
- 8 - darauf zu achten, dass der Meistervolontär an den durch das Gesetzbuch über das Wohlbefinden bei der Arbeit vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen teilnimmt bzw. den Meistervolontär an diesen Untersuchungen teilnehmen zu lassen.

Artikel 6 – Entzug der Zulassung zur praktischen Ausbildung

§ 1 - Werden die in Artikel 2, 4 und 5 beschriebenen Bedingungen und Pflichten seitens des Betriebes, des Betriebsleiters bzw. des Ausbilders nicht oder nicht mehr erfüllt, entzieht das Institut dem Betrieb, Betriebsleiter bzw. Ausbilder die in Artikel 2, §1 vorgesehene Zulassung zur praktischen Ausbildung im Beruf. Der Entzug der Zulassung erfolgt für eine Dauer von mindestens einem Jahr.

§ 2 - Das IAWM kann die Zulassung zur praktischen Ausbildung im Beruf erst entziehen, wenn der Lehrlingssekretär die betroffene Person oder im Falle des Entzugs der Zulassung als Ausbildungsbetrieb den Betriebsleiter schriftlich und per Einschreibesendung aufgefordert hat, innerhalb von 14 Tagen schriftlich zum eventuellen Entzug der Zulassung Stellung zu beziehen. Der Lehrlingssekretär erläutert in der entsprechenden Aufforderung die Gründe, die Verfehlungen und die Rechtsbezüge, die Anlass zum Verfahren auf Entzug der Zulassung geben. Ferner muss dem Schreiben die Frist zu entnehmen sein, innerhalb derer die Stellungnahme vorliegen muss.

§ 3 - Geht innerhalb der in §2 festgelegten Frist keine Stellungnahme ein, entscheidet das IAWM in Kenntnis der Sachlage und der geprüften Fakten, ob es den begründeten Entzug der Zulassung vornimmt, ihn zeitlich befristet oder die Wiedererlangung der Genehmigung oder der Anerkennung an bestimmte Auflagen knüpft.

Das IAWM teilt seine Entscheidung per Einschreibesendung mit.

Artikel 7 - Einspruchsverfahren

§1 - Der Betrieb, Betriebsleiter oder der Ausbilder, dem die Zulassung zur praktischen Ausbildung entzogen wurde, kann bei dem Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, Einspruch einlegen.

§2 - Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung der strittigen Entscheidung des IAWM per Einschreibesendung an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichtet werden.

² eingefügt ER 04.05.11, Art. 1 – Inkraft : 01.01.12

³ eingefügt ER 11.10.12, Art. 1 – Inkraft : 01.01.12

Der Einspruch muss begründet sein. Ferner muss dem Einspruch eine Kopie der strittigen Entscheidung beigelegt werden.

§3 – Das IAWM, die in der betroffenen Ausbildung tätigen Lehrkräfte und Mitglieder von Prüfungsausschüssen sowie der Beschwerdeführer sind verpflichtet, dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen alle Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dazu dienen können, den Einspruch korrekt zu beurteilen.

§ 4 – Der Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, entscheidet ob er dem Einspruch stattgibt. Die Entscheidung wird dem IAWM und dem Beschwerdeführer per Einschreibesendung übermittelt.

Artikel 8 – Pflichten des Meistervolontärs

Der Meistervolontär hat die Pflicht:

- 1 - sich fristgerecht beim Organisator der theoretischen Kurse zu diesen einzuschreiben und die entsprechende Teilnehmergebühr vollständig zu entrichten;
- 2 - seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Betrieb, in dem seine praktische Ausbildung erfolgt, nachzukommen;
- 3 - der praktischen Ausbildung im Betrieb regelmäßig und mit der Zielsetzung zu folgen, die Kompetenzen des Berufs und die im entsprechenden Ausbildungsprogramm festgelegten Inhalte im Betrieb zu erlernen, um sich auf die Tests und Prüfungen sowie auf die spätere Ausübung des Berufes vorzubereiten;
- 4 - regelmäßig den theoretischen Kursen bei dem durch das Institut festgelegten Organisator von Kursen zu folgen und an den entsprechenden Tests und Prüfungen teilzunehmen;
- 5 - nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Organisators der Kurse über die praktische Ausbildung im Betrieb in jedem Ausbildungsjahr einen umfassenden schriftlichen Bericht zu verfassen;
- 6 - an durch das Institut festgelegten Schulungen und überbetrieblichen Ausbildungen teilzunehmen;
- 7 - die durch das Institut festgelegten Berichte und Arbeiten im Rahmen der betrieblichen Ausbildung zu erstellen;
- 8 - den vom Institut bezeichneten Lehrlingssekretären Einblick in den praktischen Teil der Ausbildung im Betrieb zu gewähren, hierfür die nötigen Auskünfte zu erteilen, Dokumente auszuhändigen und das Institut über eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Besonderheiten in der Ausbildung zeitnah zu informieren.

Artikel 9 – Prüfungen

§1 - Die Kurse sowie die Tests und Prüfungen finden in der Regel an einem auf Grund von Artikel 27 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anerkannten Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, nachfolgend als „ZAWM“ bezeichnet, statt.

§2 – Falls aus organisatorischen Gründen kein Kursus, keine Tests und keine Prüfungen in einem ZAWM angeboten werden, die dem gemäß Artikel 1, §3 genehmigten Ausbildungsprogramm entsprechen, kann das IAWM einen anderen Organisator von Kursen hierfür bestimmen, insofern durch das IAWM festgestellt wurde, dass die Kursinhalte, Tests und Prüfungsbedingungen dort weitgehend mit denen übereinstimmen, die im Programm, das Gegenstand der Ausbildung ist, vorgesehen sind.

§3 – In dem Fall, dass Kurse Tests und Prüfungen in hierfür anerkannten Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft stattfinden, finden die Bedingungen des Erlasses der Exekutive bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988 und des Erlasses der Exekutive über die Grundausbildung in der ständigen Weiterbildung des Mittelstands vom 23. Dezember 1987 Anwendung.

Artikel 10 – Kündigung

§1 - Beim Abschluss des Meistervolontariatsvertrags wird eine Probezeit von drei Monaten vorgesehen. Während der Probezeit können beide Parteien das Arbeitsverhältnis ohne Begründung schriftlich aufkündigen mit einer Woche Kündigungsfrist.

§2 – Nach Ende der Probezeit können der Ausbildungsbetrieb und der Meistervolontär den Meistervolontariatsvertrag entsprechend den für Arbeitnehmer des betreffenden Sektors geltenden rechtlichen Fristen kündigen.

Artikel 11 - Schlichtung

Während der Ausführung des Meistervolontariatsvertrags können sich Ausbildungsbetrieb und Meistervolontär schriftlich, zeitnah und unaufgefordert zwecks Schlichtung an den vom Institut bestimmten Lehrlingssekretär wenden.

Artikel 12 – Schwerer Fehler

Im Falle eines schweren Fehlers können der Ausbildungsbetrieb und der Meistervolontär den Meistervolontariatsvertrag fristlos kündigen.

Artikel 13 – Mitteilungen

§1 – Ausbildungsbetrieb und Meistervolontär teilen dem vom Institut bestimmten Lehrlingssekretär schriftlich, zeitnah und unaufgefordert mit, wenn es Schwierigkeiten bei der Vertragsausführung gibt.

§2 - Ausbildungsbetrieb oder Meistervolontär teilen dem Institut unmittelbar die eventuelle Kündigung des Meistervolontariatsvertrags per Einschreiben mit.

Artikel 14 – In-Kraft-Treten

Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Artikel 15 – Durchführung

Der für die Ausbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.